

(2) Die Dauer einer rechtskräftig gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung angeordneten Arbeitserziehung beträgt höchstens zwei Jahre ab Inkrafttreten des Strafgesetzbuches. Für die Beendigung gelten die **Vorschriften des § 45 Abs. 6 StGB in Verbindung mit § 352 StPO.**

Anmerkung: **Abs. 6 des § 45 StGB** wurde gem. Ziff. 5 der Anl. zum ÄGStGB zum **Abs. 7 des § 45 StGB, § 45 Abs. 7 StGB und § 352 StPO** wurden durch das 2. StÄG (vgl. Ziff. 1.7. und 11.6. der Anl.) mit Wirkung vom 5. 5. 1977 aufgehoben.

§ 5

Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfristen der Strafverfolgung (§§ 82 bis 84 StGB) finden auch auf die Straftaten Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen wurden.

(2) Eine bereits vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches eingetretene Verjährung nach §§ 66 bis 69 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 bleibt erhalten.

§ 6

Anwendung der Strafprozeßordnung für anhängige Strafverfahren

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren Anwendung.

§ 7

Militärstrafsachen

(1) Die im Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen über die Organe der gesellschaftlichen Rechtspflege finden für die gemäß **§ 4 Abs. 2 der Militärgerichtsordnung** den Kommandeuren übertragenen Aufgaben entsprechende Anwendung.

Anmerkung: Die MGO vom 4.4. 1963 (GBl. 1 Nr. 4 S.71) wurde durch das GVG außer Kraft gesetzt. Die neue MGO enthält eine entsprechende Bestimmung nicht. Über die Aufgaben der Kommandeure nach Übergabe von Strafsachen durch die Militärjustizorgane vgl. § 253 Abs. 3 StGB.

(2) Bei Verfahren vor den Militärgerichten sind die Militärgerichte den Kreisgerichten und die Militär-obergerichte den Bezirksgerichten gleichgestellt.

(3) Die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwaltschaft sind den im § 88 Abs. 2 StPO aufgeführten Untersuchungsorganen gleichgestellt.

(4) Ist gemäß § 178 StPO über eine gerichtliche Entscheidung abzustimmen, so stimmen die Richter abweichend vom § 181 StPO nach dem Dienstgrad ab; der Dienstgradniedrigere stimmt vor dem Dienstgradhöheren. Bei gleichen Dienstgraden stimmt der

jüngere zuerst. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

(5) **(aufgehoben)**

Anmerkung: Gern. § 2 des ÄGStPO mit Wirkung vom 1.4. 1975 aufgehoben.

(6) In beschleunigten Verfahren gemäß § 258 StPO vor den **Gerichten für Militärstrafsachen** kann auch auf Strafarrrest erkannt werden.

Anmerkung: Gerichte für Militärstrafsachen i. S. des Abs. 6 sind Militärgerichte gern. § 7 MGO.

§ 8

Verwirklichung der Strafen

(1) Mit Inkrafttreten der Strafprozeßordnung geht die Zuständigkeit für die Verwirklichung der Strafen auf die im § 339 StPO genannten Organe über. Das gilt auch für bereits rechtskräftig ausgesprochene, jedoch noch nicht verwirklichte Strafen.

(2) Die Verwirklichung bereits vor Inkrafttreten der Strafprozeßordnung rechtskräftig ausgesprochener Geldstrafen ist innerhalb von sechs Monaten vom Ministerium des Innern, Verwaltung Strafvollzug, auf die zuständigen Gerichte überzuleiten, sofern diese Geldstrafe nicht in dieser Frist verwirklicht werden kann.

§ 9

Verwirklichung bedingter Verurteilungen

Eine vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches erfolgte bedingte Verurteilung wird gemäß §§ 1 und 2 des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I Nr. 78 S. 643) verwirklicht.

§ 10

Verwirklichung von Erziehungsmaßnahmen und Strafen, die nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 ausgesprochen wurden

(1) Erziehungsmaßnahmen oder Strafen nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. Nr. 66 S. 411), die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung rechtskräftig ausgesprochen wurden, werden nach den §§ 15, 16 Abs. 1 und §§ 19 bis 21 des Jugendgerichtsgesetzes verwirklicht.

(2) Bei Anwendung des § 16 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes ist zu prüfen, ob der Jugendliche vom Gericht erteilten Weisungen böswillig nicht nachkommt. Anstelle der vorgesehenen Heimerziehung ist gemäß § 70 Abs. 4 StGB Jugendhaft bis zu zwei Wochen auszusprechen.